



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 24/2018
1. August 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif)	2
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 14.10.2018 in Wuppertal-Barmen	9
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Elberfeld	12
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Barmen	15
• Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Ronsdorf	18
• Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule	21
• Bebauungsplan 1243 – Starenstraße / Öhder Straße -	27
• Bebauungsplan 483 – Am Theishahn -	30
• Bebauungsplan 810 A Uellendahler Straße / Zamenhofstraße – 3. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 1188)	33
• Bebauungsplan 1234 – Rädchen-Süd -	36
• Bebauungsplan 1173 – Holländische Heide -	39
• Bekanntgabe der Fischerprüfung	42
• AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal - Jahresabschluss zum 31.12.2017	43
• WWV Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH – Jahresabschluss zum 31.12.2017	44
• Bekanntmachung der WSW Energie & Wasser AG – Preise WSW TALWÄRME CLASSIC ab 01.08.2018	45
• Aufbietung und Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld: Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck	46
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	47
• Öffentliche Zustellungen	49

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 17.07.2018

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2834) i.V. mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30.03.1990 (GV NRW 1990 S. 247) sowie aufgrund § 1 Abs. 3 und der §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 09.07.2018 folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist das Gebiet der Stadt Wuppertal.
- (3) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus hat die Taxifahrerin / der Taxifahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Die Taxifahrerin / Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen, Gepäck, Hunden und Kleintieren mit Taxen wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen/Sachen im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 36,36 m
Fahrtstrecke bzw. 21,82 sec. Wartezeit in der Zeit von
Montag bis Samstag, jeweils von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr | 3,40 EUR |
|----|--|----------|

Zusätzliches Beförderungsentgelt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 2. | für den 1. km einer Fahrtstrecke von 36,36 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,75 EUR) | 0,10 EUR |
| 3. | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 52,63 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 1,90 EUR) | 0,10 EUR |
| 4. | Grundgebühr einschl. Fahrtstrecke von 35,09 m
Fahrtstrecke von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr: | 3,40 EUR |
| 5. | für jede im Grundpreis nicht enthaltene angefangene Fahrtstrecke von 35,09 m im 1. km
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,85 EUR) | 0,10 EUR |
| 6. | ab dem 2. km für jede angefangene Fahrtstrecke von 48,78 m
(entspricht einem Kilometerpreis von 2,05 EUR) | 0,10 EUR |
| 7. | Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, verkehrsbedingte Wartezeit von 21,82 sec.
(entspricht einen Stundenpreis von 16,50 EUR) | 0,10 EUR |
| 8. | Für jede im Grundpreis nicht enthaltene, kundenbedingte Wartezeit von 21,82 sec., ab der 6. Min. für je 10,91 sec.
(entspricht einen Stundenpreis von 33,00 EUR) | 0,10 EUR |
| 9. | Für die Bestellung eines Großraumtaxi ist ein Zuschlag zum Grundpreis von 6,00 EUR zu berechnen, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen. Dieser Zuschlag wird auch bei einer Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen erhoben. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden. („ <i>Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitsbeschränkungen gemäß Kfz-Zulassung versehen sind. Großraumtaxen müssen auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen ihres zulässigen Gesamtgewichts mindestens 50kg Gepäck befördern können</i> “) | |

- (2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis 3,00 EUR zuzüglich 2,60 EUR für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km.

Das Beförderungsentgelt ändert sich dann wie folgt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke auf | 1,75 EUR |
| 2. | Beförderungsentgelt von Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf | |
| 2.1 | für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km | 2,70 EUR |
| 2.2 | ab dem 2. km je km Fahrtstrecke | 1,90 EUR |
- (3) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch die Fahrzeugführerin / den Fahrzeugführer aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so hat der Auftraggeber ein Aufwandsentgelt i.H.v. 6,00 EUR zu zahlen.
- (4) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.
- Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.
- (5) Die jeweils gültigen Beförderungsentgelte sind für den Fahrgast als Kurzfassung nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

§ 3

Ermittlung der Beförderungsentgelte

- (1) Die in § 2 festgesetzten Entgelte und Zuschläge sind unter Verwendung von in den Taxen eingebauten und geeichten Fahrpreisanzeigern zu ermitteln.
- (2) Die Anfahrt ist frei. Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellungen erst zur angegebenen Zeit, eingeschaltet werden, wenn dem Fahrgast vorher mitgeteilt wurde, dass das Taxi eingetroffen und der Fahrpreisanzeiger eingeschaltet ist.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der gefahrenen Strecke und nach dem Grundpreis gemäß § 2 Abs. 2 dieser Verordnung berechnet. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 4

Quittung

Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine datierte und unterschriebene Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter kurzer Angabe der gefahrenen Wegstrecke zu erteilen. Außerdem muss auf der Quittung die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie der Name und die Anschrift bzw. der Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers vorhanden sein.

§ 5

Beförderungsbedingungen

Folgende Beförderungsbedingungen sind von der Taxifahrerin / dem Taxifahrer einzuhalten:

1. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer ist den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen von Gepäck behilflich. Dies gilt insbesondere für das Öffnen und Schließen der Türen und des Kofferraumdeckels.
2. Der Fahrgast hat die Wahl des Fahrgastplatzes.
3. Die Taxifahrerin / der Taxifahrer bestimmt, ausgenommen kleines Handgepäck, den Unterbringungsort des Gepäcks.
4. Hunde und Kleintiere dürfen im Fahrgastraum nur dann mitgenommen werden, wenn durch die Mitnahme die verkehrssichere Bedienung der Taxe nicht eingeschränkt wird. Blindenhunde in Begleitung eines Blinden sind stets zu befördern. Die Aufsicht über das mitgenommene Tier obliegt dem Fahrgast. Er haftet für alle Schäden, die durch das Tier bei dessen Beförderung verursacht worden werden.
5. Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Taxifahrer bei Antritt der Fahrt sein Fahrtziel anzugeben und ihm etwaige Änderungen und Wünsche des Fahrtweges rechtzeitig bekannt zu geben.
6. Der Fahrgast haftet für Schäden und Verunreinigungen an der Taxe, die durch ihn oder durch die Mitnahme von Tieren, die seiner Aufsicht unterliegen, verursacht werden.

§ 6

Mitführen des Tarifs

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 7

Überwachung

Für die Durchführung und Überwachung dieser Verordnung ist der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal (Straßenverkehrsamt) zuständig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 des PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 1 Abs. 3 den Fahrgast bei Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, vor Fahrtbeginn nicht ausdrücklich darauf hinweist, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist.
2. § 2 Abs. 1-3 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.
3. § 2 Abs. 5 die jeweils gültige Kurzfassung der Beförderungsentgelte für den Fahrgast nicht gut sichtbar im Fahrzeug anbringt.
4. § 3 Abs. 2 die Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht mit eingeschaltetem und ordnungsgemäß arbeitendem Fahrpreisanzeiger antritt oder den Fahrpreisanzeiger vor Eintreffen am Bestellort einschaltet.
5. § 3 Abs. 3 bei Versagen des Fahrpreisanzeigers den Grundwert nicht gem. § 2 Abs. 2 berechnet und / oder den Fahrgast nicht darauf hinweist.
6. § 4 dem Fahrgast keine datierte und unterschriebene Quittung ausstellt und / oder es versäumt, die Ordnungsnummer des benutzten Taxis sowie Name und Anschrift bzw. Betriebssitz der Taxiunternehmerin / des Taxiunternehmers anzugeben.
7. § 5 die Beförderungsbedingungen nicht einhält.
8. § 6 diese Verordnung nicht im Taxi mitführt und / oder dem Fahrgast die Einsicht nicht ermöglicht.

(2) Verstöße gegen die aufgezählten Tatbestände können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 61 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 9

Fahrpreisanzeiger

Die Fahrpreisanzeiger sind bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung vom 26.05.1995 in der Fassung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Kurzfassung der Beförderungsentgelte

Anlage zu §2 (5)

Auszug aus dem Taxitarif			
Grundgebühr	3,40€	basic charge	3,40€
für eine Fahrstrecke von		for a driving distance of	
1km werktags von 6 Uhr - 22 Uhr	2,75€	1 km workdays 6 a.m. to 10 p.m.	2,75€
jeder weitere km	1,90€	every additional km	1,90€
Für eine Fahrtstrecke von		for a driving distance of	
1km werktags von 22 Uhr – 6 Uhr	2,85€	1 km workdays 10 p.m. to 6 a.m.	2,85€
jeder weitere km	2,05€	every additional km	2,05€
verkehrsbedingte Wartezeit		traffic-related waiting time	
pro Stunde	16,50€	per hour	16,50€
kundenbedingte Wartezeit		waiting time caused by the costumer	
pro Stunde	33,00€	per hour	33,00€
Bestellen eines Großraumtaxi		order a taxi-van by phone or	
oder Befördern von mehr als		transport of more than 5	
5 Personen (Zuschlag)	6,00€	passengers (additional charge)	6,00€
Pflichtfahrgebiet: Wuppertal		duty cruising area: Wuppertal	

Abmessung und Beschriftung des Tarifauszuges:	
Breite insgesamt	mindestens 160mm
Breite der deutschsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Breite der englischsprachigen Spalte	mindestens 80mm
Höhe insgesamt	mindestens 95mm
Farbe der Schrift	Schwarz
Farbe des Untergrundes	Gelb
Schriftart und -größe	Arial, mindestens 12, fett

Ich bestätige, dass

- die Rechtsverordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechtsverordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 14.10.2018
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.07.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

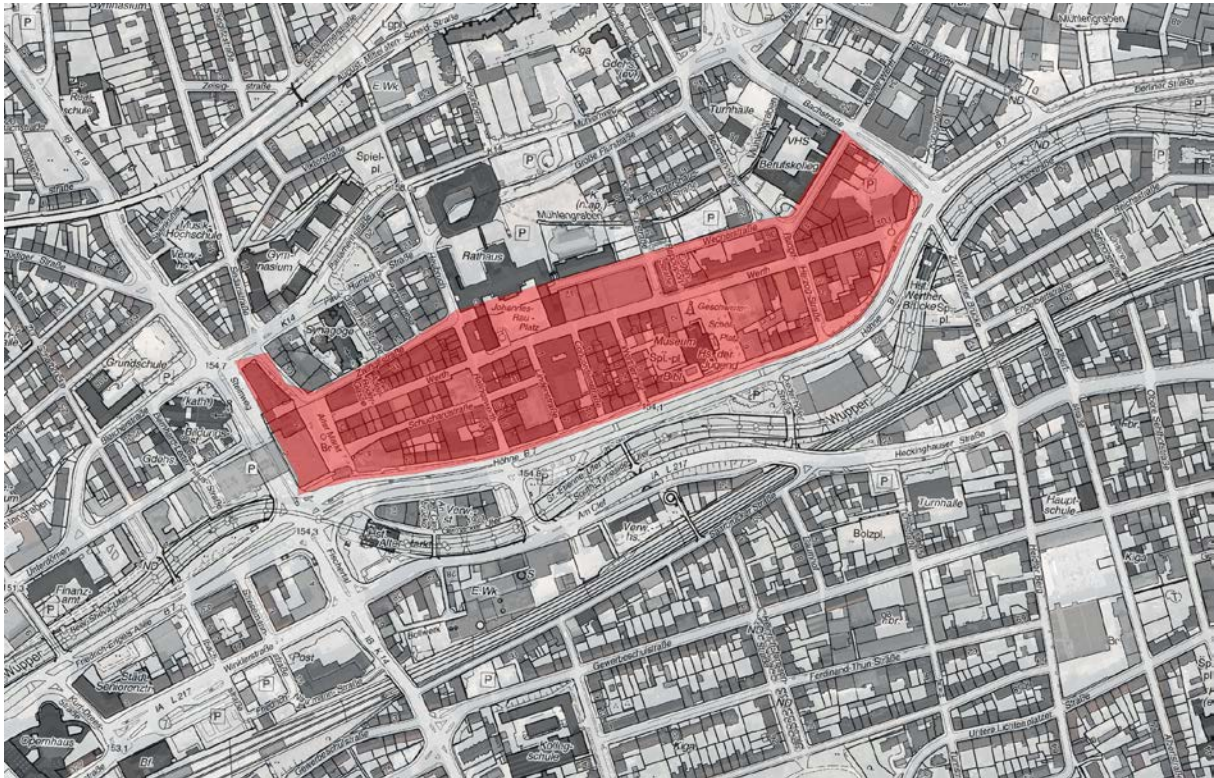
Am Sonntag, dem 14.10.2018, dürfen anlässlich des Stadtfestes chocolART in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in den folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet
von Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bach-
straße (südliche Abgrenzung) und
Kleiner Werth / Wegnerstraße / Zwinglistraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung)
sowie
Steinweg (westliche Abgrenzung)
bis Bachstraße (östliche Abgrenzung)

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 14.10.2018
in Wuppertal-Barmen**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 09.12.2018
in Wuppertal-Elberfeld**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.07.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

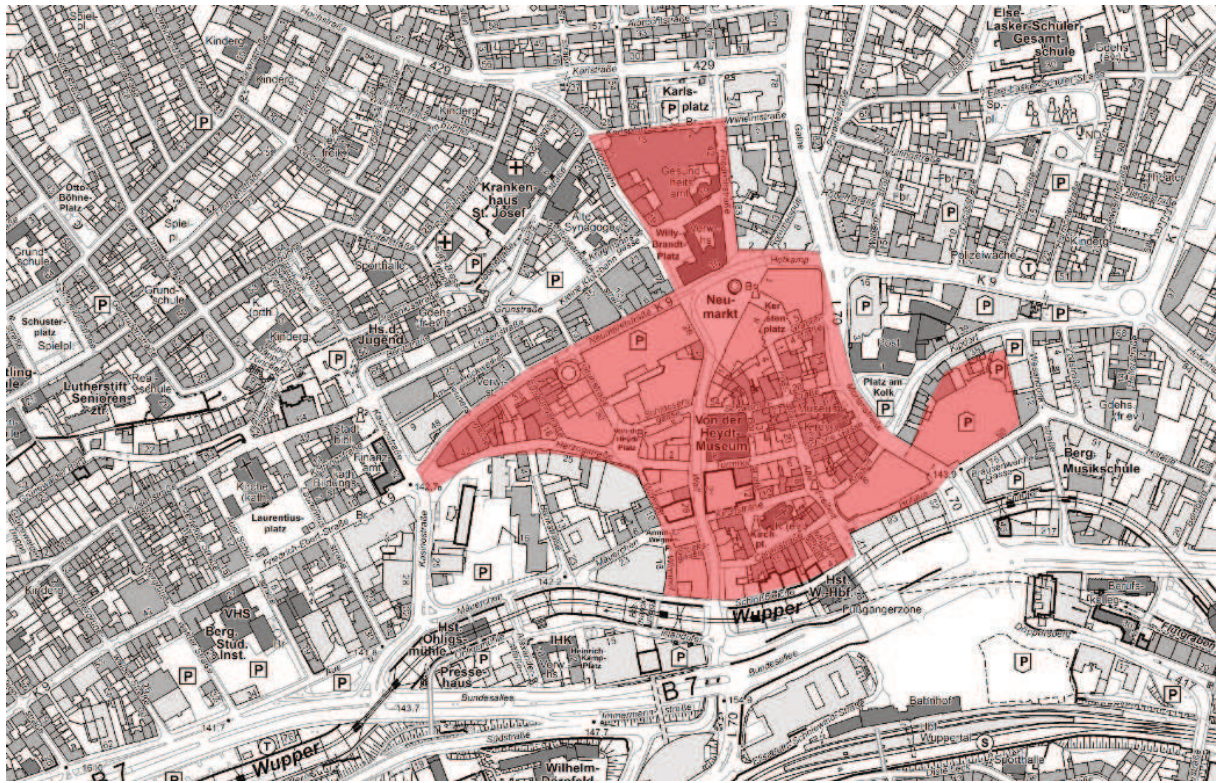
Am Sonntag, dem 09.12.2018, dürfen anlässlich des Lichtermarktes in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet zwischen
Morianstraße (gerade Hausnummern) / Einkaufszentrum City-Arkaden
(östliche Abgrenzung)
und
Kasinostraße im Kreuzungsbereich mit der Herzogstraße und der Neumarktstraße
(westliche Abgrenzung)
sowie
Neumarktstraße / Willy-Brandt-Platz / Klotzbahn (ungerade Hausnummern) / Karlsplatz (ungerade Hausnummern) / Friedrichstraße / Hofkamp
(nördliche Abgrenzung)
und
Herzogstraße / Wirmhof / Schlossbleiche / Hofaue westl. der Morianstraße
(südliche Abgrenzung)

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 09.12.2018 in Wuppertal-Elberfeld**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 09.12.2018
in Wuppertal-Barmen**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.07.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

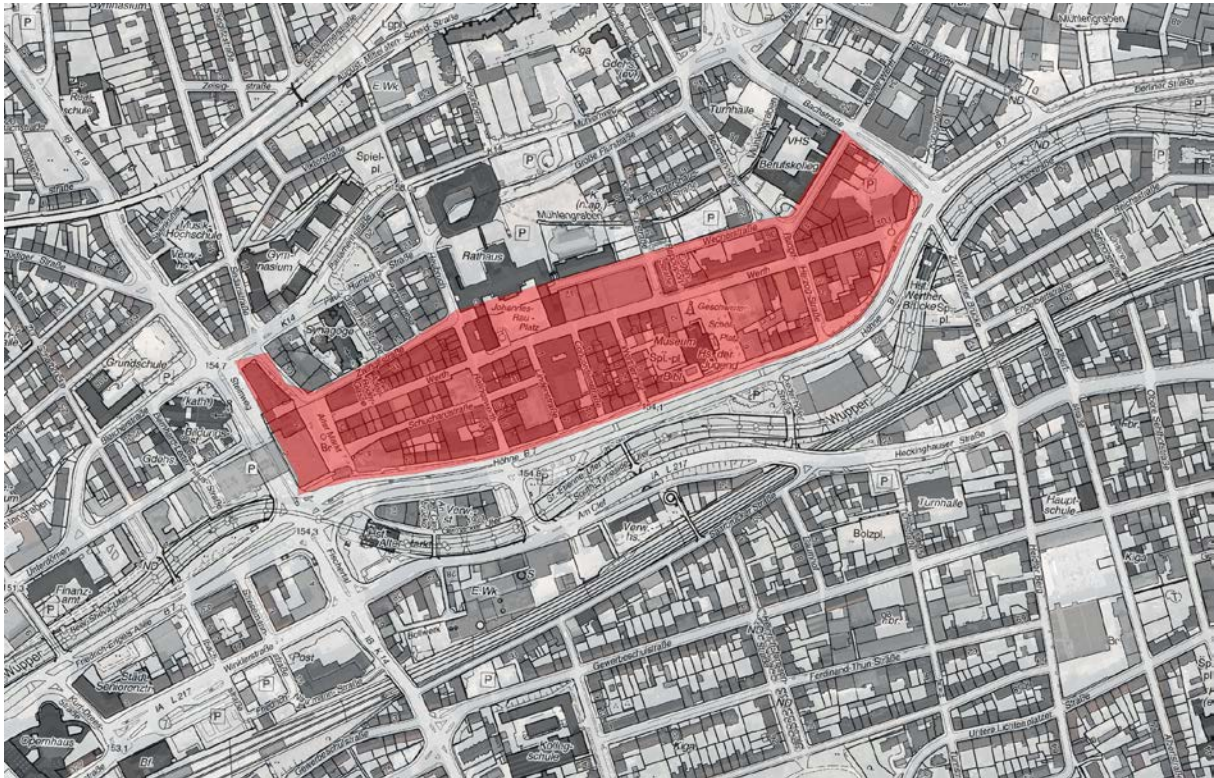
Am Sonntag, dem 09.12.2018, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Barmen Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Das Gebiet von
Höhne (nördliche Straßenseite / ungerade Hausnummern) ab Steinweg bis Bachstraße (südliche Abgrenzung)
und
Große Flurstraße/Parlamentstraße bis Steinweg (nördliche Abgrenzung) sowie
Steinweg (westliche Abgrenzung)
bis Bachstraße (östliche Abgrenzung)

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zur Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 09.12.2018
in Wuppertal-Barmen**



Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende

Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am 09.12.2018
in Wuppertal-Ronsdorf**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der aktuellen Fassung hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 09.07.2018 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 09.12.2018, dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Ronsdorf Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden in folgenden Bereichen, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergeben, geöffnet sein:

Lüttringhauser Straße zwischen Marktstraße und Bandwirkerstraße,
Staasstraße,
Marktstraße

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule vom 01.10.2018.

Aufgrund der §§ 7, 41, Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Zahlungspflichtige

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht die Pflicht der angemeldeten Person zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung. Im Falle von Minderjährigen besteht die Entgeltpflicht in der Person des/ der unterzeichnenden Sorgeberechtigten.

§ 2

Zustandekommen des Unterrichtsvertrages

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt nach erfolgter Terminabsprache, Einteilung und Zusendung der Aufnahmebestätigung durch die Berg. Musikschule als abgeschlossener Unterrichtsvertrag.

§ 3

Entgelt

Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme von Unterricht nach § 4 und für die Miete von Musikinstrumenten nach § 10 der Schulordnung der Bergischen Musikschule (siehe unten) erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmen die als Anlagen 1a und 1b dieser Entgeltordnung beigefügten Aufstellungen.

§ 4

Ermäßigung

Ermäßigung des Schulgeldes kann auf Antrag gewährt werden. Näheres regeln die Richtlinien für die Ermäßigung des Schulgeldes der Berg. Musikschule vom 01.10.2010.

§ 5

Fälligkeit

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in monatlichen Raten zu entrichten ist. Der Mietzins für die Miete von Musikinstrumenten ist ein Jahresentgelt, das im Voraus zu entrichten ist.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule in der am 01.10.2014 in Kraft getretenen Fassung außer Kraft gesetzt.

Auszug aus der Schulordnung der Bergischen Musikschule vom 01.10.2003:

§ 4 **Schulgeld**

- (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Bergischen Musikschule wird ein Schulgeld erhoben, das vom Rat der Stadt festgesetzt wird.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Unterrichtsvertrags. Zur Zahlung des Schulgelds sind der Schüler bzw. - bei Minderjährigen - seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (3) Das als Jahresbetrag festgesetzte Schulgeld ist ohne besondere Aufforderung in Raten jeweils zum mitgeteilten Fälligkeitsdatum zu zahlen.
Die Bergische Musikschule teilt die Höhe der Raten bei Vertragsabschluss sowie im Falle von Änderungen schriftlich mit.
- (4) Wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers oder aus Gründen, die von der Bergischen Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden kann, wird für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahrs das Schulgeld für einen Monat nach Ende des laufenden Schuljahrs erstattet. Gleiches gilt für zeitlich befristete Unterrichtsangebote von einer Dauer von mehr als zwei Trimestern. Bei zeitlich auf nicht länger als zwei Trimester befristeten Unterrichtsangeboten wird für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe der Dauer das Schulgeld für einen Monat nach Ende der Dauer erstattet. Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen.

§ 10 **Musikinstrumente**

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.
- (2) Im Einzelfall können Instrumente im Rahmen der Möglichkeiten der Bergischen Musikschule gemietet werden.
Die näheren Einzelheiten sind in den vom Rat der Stadt verabschiedeten *Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule* in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Anlage 1a | Entgeltordnung neu ab 01.10.2018

GRUNDSTUFE	monatlich	THEORIE	ERMÄSSIGUNGEN
Klangwiese	30 €	Klassenunterricht Theorie*	monatlich 21 €
Musikalische Früherziehung	24 €	ENSEMBLES	
Musikalische Grundausbildung	24 €	Spielkreise*, Ensembles*, Orchester* und Chöre* (je nach Unterrichtsdauer und Probenaufwand)	monatlich 8 € - 15 €
TANZ			Anträge: Reinhold Wagner Tel.: 0202/24819-253
Kindertanz Tanzerziehung	24 € 27 €	Für alle unter Instrumente/Gesang besuchten Angebote ist die Teilnahme an einem der mit * markierten Angebote kostenfrei. Nähere Informationen erteilt die Geschäftsstelle.	MIETE FÜR MUSIKINSTRUMENTE Jahresmiete für ein Musikinstrument inkl. Zubehör: Anschaffungswert bis 500 € jährlich 90 €
INSTRUMENTE/GESANG			
Gruppenunterricht ab 3 Schüler/innen, 45-60 min	monatlich 40 €	Kammermusik, Bands, Musiktheater etc. 60 min 90 min	Anschaffungswert über 500 € 132 €
Partnerunterricht 2 Schüler/innen, 45 min	47 €	In Ausnahmefällen kann das Schulgeld für die Teilnehmer kostenpflichtiger Ensembles erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtbetriebsleitung.	
Einzelunterricht 30 min 45 min	60 € 82 €	Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in Raten zu den mitgeteilten Fälligkeiten entrichtet werden muss.	Für die Dauereinstrumente- oder Karussellkurse können Musikinstrumente zu einem Festzins von 45 € für max. 6 Monate gemietet werden.
Förderstufe (FS), Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) Es gelten besondere Bedingungen in Verbindung mit einer Aufnahmeprüfung	82 € - 124 €	Nach Rechnungserhalt ist das Schulgeld auf das angegebene Konto der Stadtkasse zu überweisen oder kann per Lastschrift von dort eingezogen werden.	Die Miete für ein Musikinstrument ist nach Erhalt des Instrumentes fällig.
Orientierungs- und Karussellkurse, Schulprojekte und weitere Kursangebote gemäß Veröffentlichung			

Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule

1 Allgemeines

- 1.1 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sollen Schülerinnen und Schülern, solange sie noch kein eigenes Instrument besitzen, den Beginn des Unterrichtes ermöglichen und der Prüfung dienen, ob Eignung und Interesse für ein bestimmtes Instrument vorhanden sind.
- 1.2 Die Mietinstrumente der Bergischen Musikschule sind ausschließlich für den Unterricht an der Bergischen Musikschule und zum eigenen Üben der Schülerin oder des Schülers bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Eine weitergehende private oder kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.
- 1.3 Während der Dauer der Gebrauchsüberlassung kann das Instrument (einschließlich Zubehör) mit Zustimmung der Bergischen Musikschule ausgetauscht werden.
- 1.4 Verbindliche Absprachen im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich mit der zuständigen Sachbearbeiterin / dem zuständigen Sachbearbeiter der Verwaltung der Bergischen Musikschule vorzunehmen. Rücksprachen mit den Fachlehrkräften und den Fachbetreuerinnen und Fachbetreuern der Bergischen Musikschule dienen der fachlichen Vorbereitung, z.B. der Auswahl, Begutachtung etc.

2 Mietdauer

- 2.1 Die Mietdauer beträgt grundsätzlich ein Jahr. Sie beginnt mit dem Monat der Ausleihe des Instrumentes an der Bergischen Musikschule.
- 2.2 In begründeten Ausnahmefällen kann die Mietdauer auf formlosen schriftlichen Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- 2.3 Der Mietvertrag endet in **jedem Fall** mit der Beendigung des Unterrichtes an der Bergischen Musikschule.
- 2.4 Nach Ablauf der Mietdauer ist das Instrument und ggf. Zubehör unverzüglich und unaufgefordert an die Bergische Musikschule zurückzugeben.

3 Reparaturen, Haftung

- 3.1 Verbrauchsmaterialien wie Saiten und Stege bei Streich- und Zupfinstrumenten und Blätter und Rohre bei Blasinstrumenten sowie die Desinfizierung letzterer hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Die Abstimmung mit den jeweiligen Fachlehrkräften und deren Hilfestellung wird nachdrücklich empfohlen.
- 3.2 Reparaturen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der Bergischen Musikschule von professionellen Fachkräften (Instrumentenbauern) durchgeführt werden.
- 3.3 Für Schäden durch unsachgemäße Behandlung sowie für den Verlust des Instrumentes haftet unabhängig vom Verursacher der Mieter.
- 3.4 Der Abschluss einer Instrumentenversicherung wird empfohlen. Informationen hierzu sind im Vorzimmer der Musikschulleitung und unter Tel. 24819-222 erhältlich.

4 Rückgabe

- 4.1 Bei der Rückgabe wird das Mietinstrument und ggf. Zubehör von der Bergischen Musikschule auf seinen ordnungsgemäßen, unbeschädigten und gereinigten Zustand überprüft. Eventuelle Reparaturen oder Nacharbeiten müssen auf Kosten des Mieters vorgenommen werden.
- 4.2 Vor der Rückgabe wird die Abstimmung mit der Fachlehrkraft nachdrücklich empfohlen.

5 Zahlung des Mietzinses, Erstattung

- 5.1 Die Gebrauchsüberlassung der Instrumente ist kostenpflichtig.
- 5.2 Der Jahresmietzins für ein Instrument (einschl. Zubehör) – gleich welcher Art – beträgt
 - für Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500,- € **90,- €**
 - für Instrumente mit einem Anschaffungswert über 500 €,- **132,- €**
 - und für Instrumente mit eingeschränkter Funktionsfähigkeit **45,- €**.
- 5.3 Der Mietzins ist bei Aushändigung des Instrumentes fällig.
- 5.4 Während des ersten Jahres der Gebrauchsüberlassung wird auch bei vorzeitiger Rückgabe der Jahresmietzins nicht erstattet.
- 5.5 Bei vorzeitiger Rückgabe des Instrumentes im Laufe des zweiten Jahres kann für jedes nicht begonnene Kalenderquartal der Jahresmietzins anteilmäßig erstattet werden.
- 5.6 Etwaige Ansprüche der Bergischen Musikschule können ggf. gegen Erstattungsforderungen aufgerechnet werden.

6 Ausnahmen

- 6.1 Musikinstrumente, die vorübergehend Ensemblemitgliedern überlassen werden, bleiben mietzinsfrei, wenn die Mitwirkung des Ensemblemitglieds im überwiegenden Interesse der Bergischen Musikschule liegt.
- 6.2 Für die begrenzte Dauer eines Kurses – jedoch nicht länger als 6 Monate – können benötigte Musikinstrumente zu einem Festmietzins von **45,- €** gemietet werden.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Die Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule treten mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft und lösen selbige vom 01.10.2014 ab.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 17.07.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

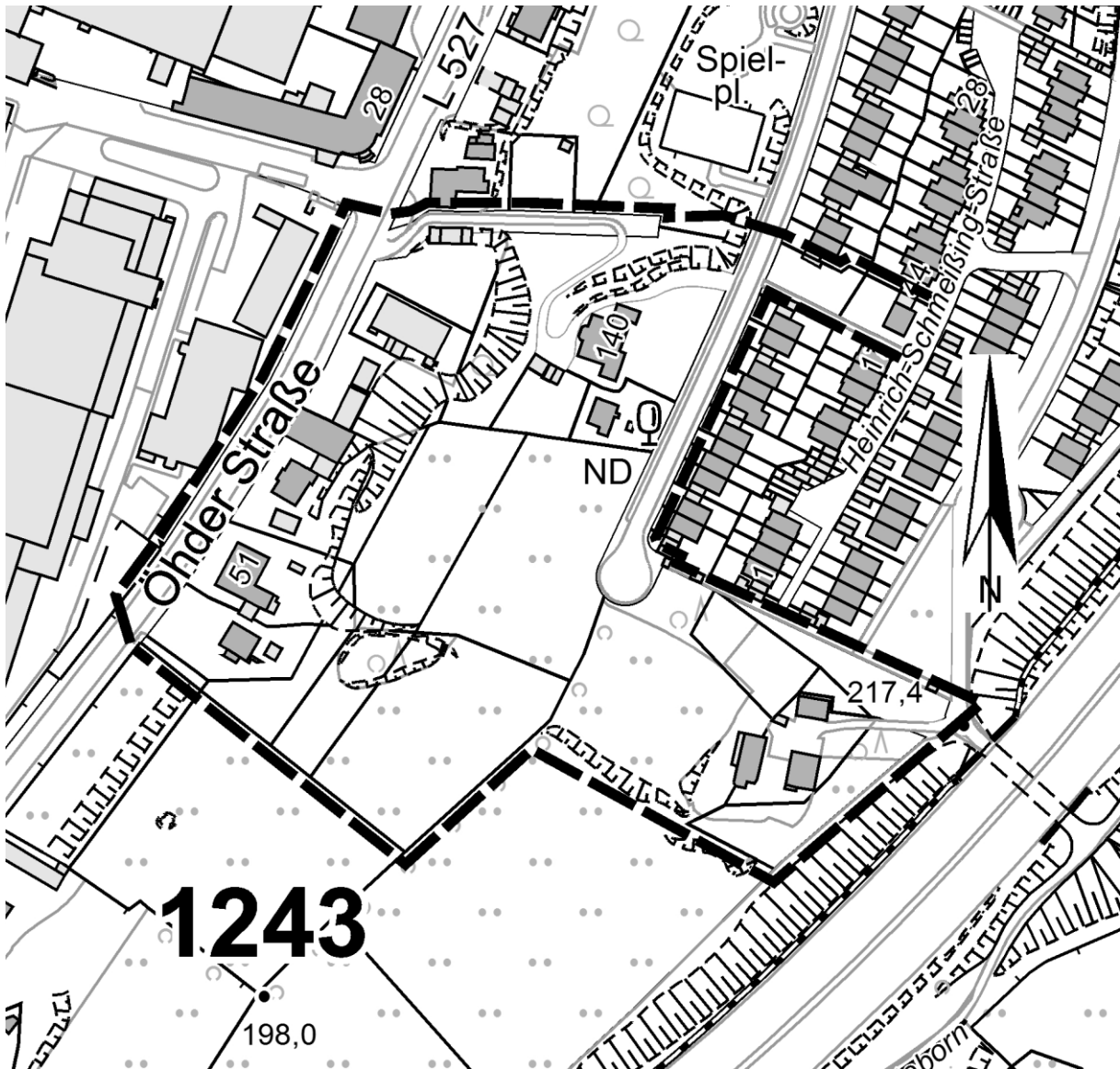
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1243 - Starenstraße / Öhder Straße -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1243 - Starenstraße / Öhder Straße - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1243 – Starenstraße / Öhder Straße –
 - erfasst einen Bereich zwischen der Gewerbeansiedlung 3M (ehemals Membrana) an der Öhder Straße und der Autobahn A1 ,
 - stimmt im Süden mit der Abgrenzung des bisher dort gültigen Bebauungsplanes 227 überein,
 - zwischen Starenstraße und Autobahn beginnt der Geltungsbereich südlich der mit Reihenhäusern bebauten Grundstücke und
 - zwischen der Öhder Straße und der Starenstraße bilden die Grundstücke zur Starenstraße 140 und Öhder Straße 35 den nördlichen Abschluss des Geltungsbereichs
 - umfasst zusätzlich die zwei Flurstücke 125 und 182 östlich der Starenstraße, unmittelbar angrenzend an die Fußwegeverbindung zur Heinrich-Schmeißing-Straße.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1243 – Starenstraße / Öhder Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes 1243 – Starenstraße / Öhder Straße – werden die alten, künftig überlagerten Festsetzungen des Bebauungsplanes 227 – Schmitteborn – mit Rechtskraft des neuen Planungsrechts aufgehoben.



Planungsziel:

Schaffung von Planungsrecht für Einfamilienhäuser.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.06.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

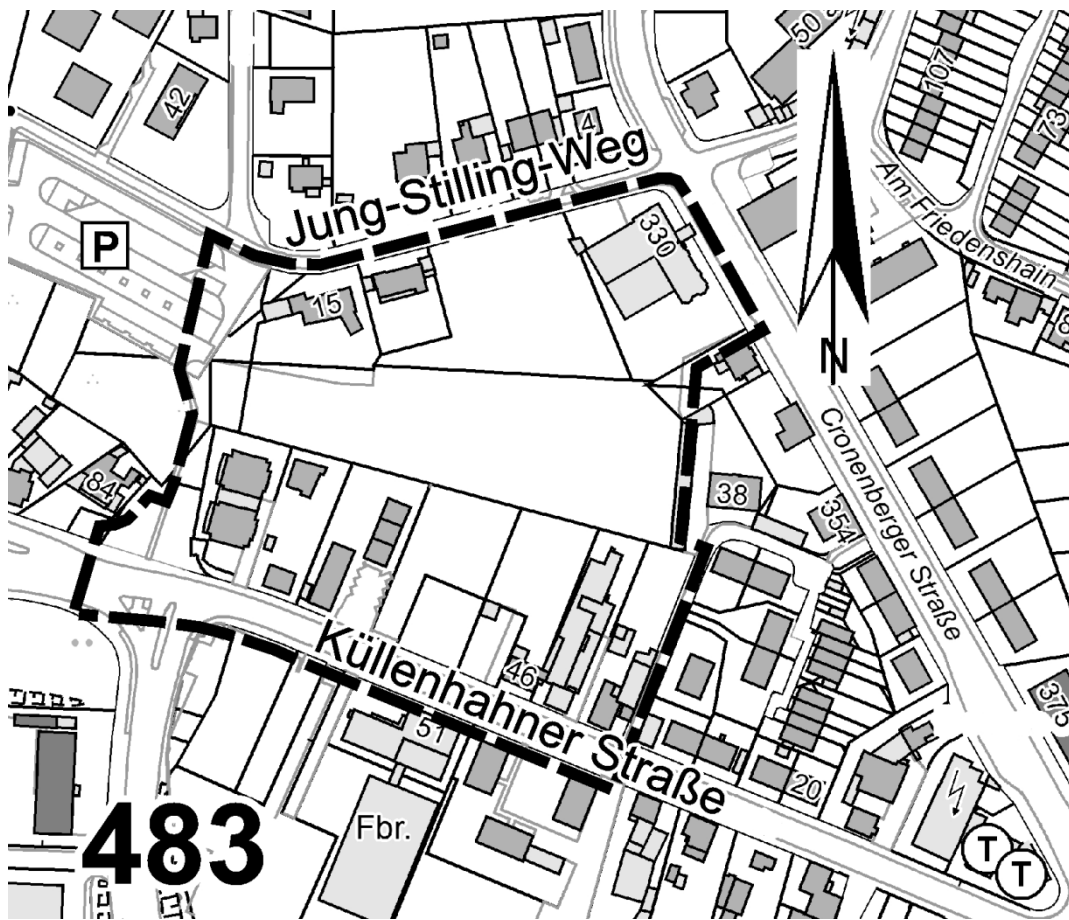
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 18.08.2001

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 483 - Am Theishahn -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 06.11.2000 - den Bebauungsplan 483 - Am Theishahn - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich erfasst ein Gebiet südlich des Jung-Stilling-Weges, westlich der Cronenberger Straße sowie nördlich der Küllenhahner Straße, im Westen von einer in Verlängerung der Straße Am Wolfshahn zwischen Jung-Stilling-Weg und Küllenhahner Straße verlaufenden Linie begrenzt.

Planungsziel:

Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen, die der Intention des Entwicklungskonzeptes Südhöhen/Technologieachse entsprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 18.08.2001 in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.11.2000 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

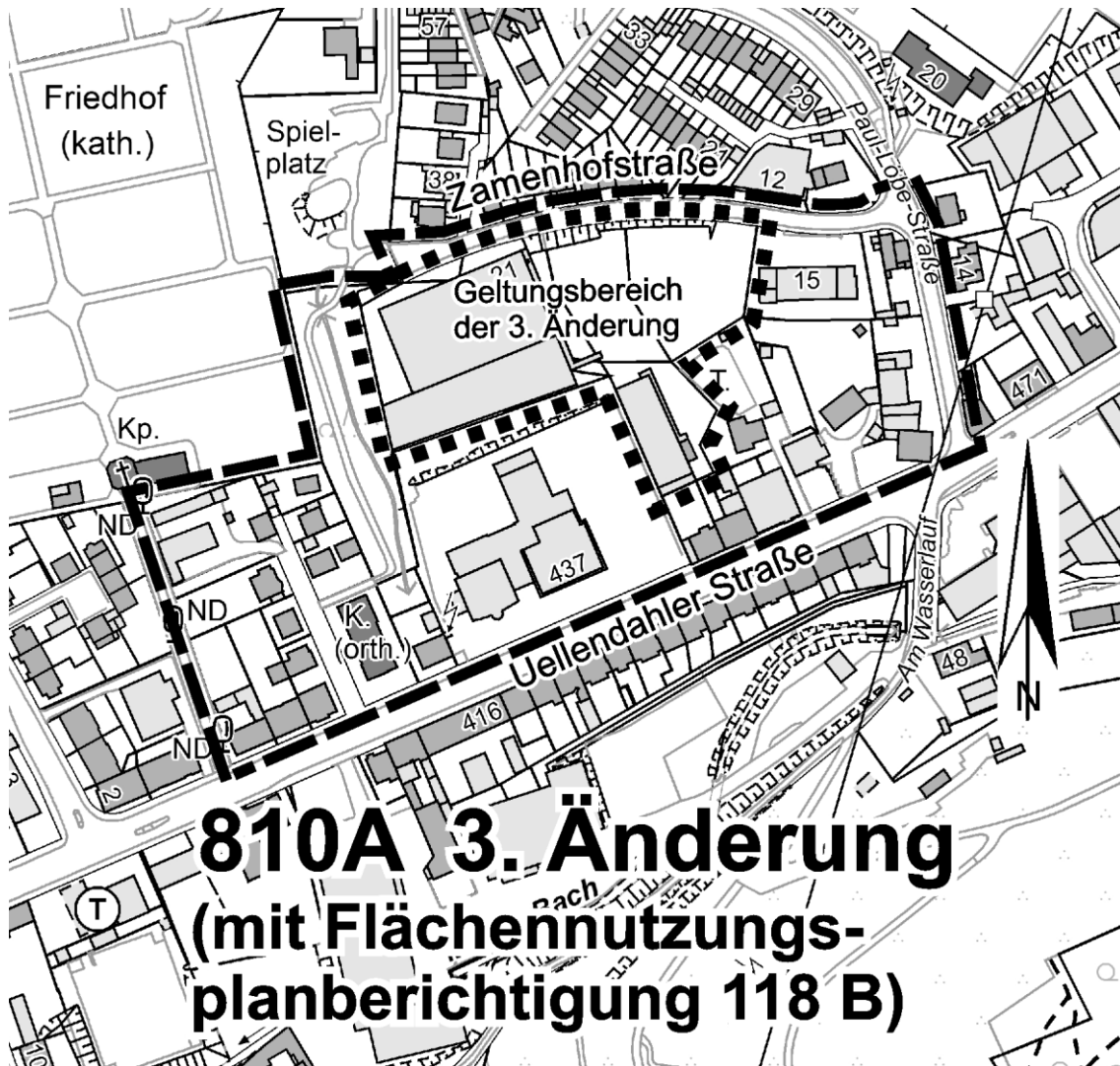
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 810 A - Uellendahler Straße/ Zamenhofstraße – 3. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 118B)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 810 A - Uellendahler Straße/ Zamenhofstraße – 3. Änderung des Bebauungsplanes (mit Flächennutzungsplanberichtigung 118B) - gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans 810A – Uellendahler Straße / Zamenhofstraße – erfasst einen Bereich zwischen der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Zamenhofstraße im Norden, der angrenzenden Bebauung Zamenhofstraße 15 im Osten, den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Uellendahler Straße 437, 439, 449a im Süden und der öffentlichen Grünfläche im Westen.
2. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 810A – Uellendahler Straße / Zamenhofstraße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



Planungsziel:

Sicherung der Gewerbeflächenentwicklung.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und

- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.06.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

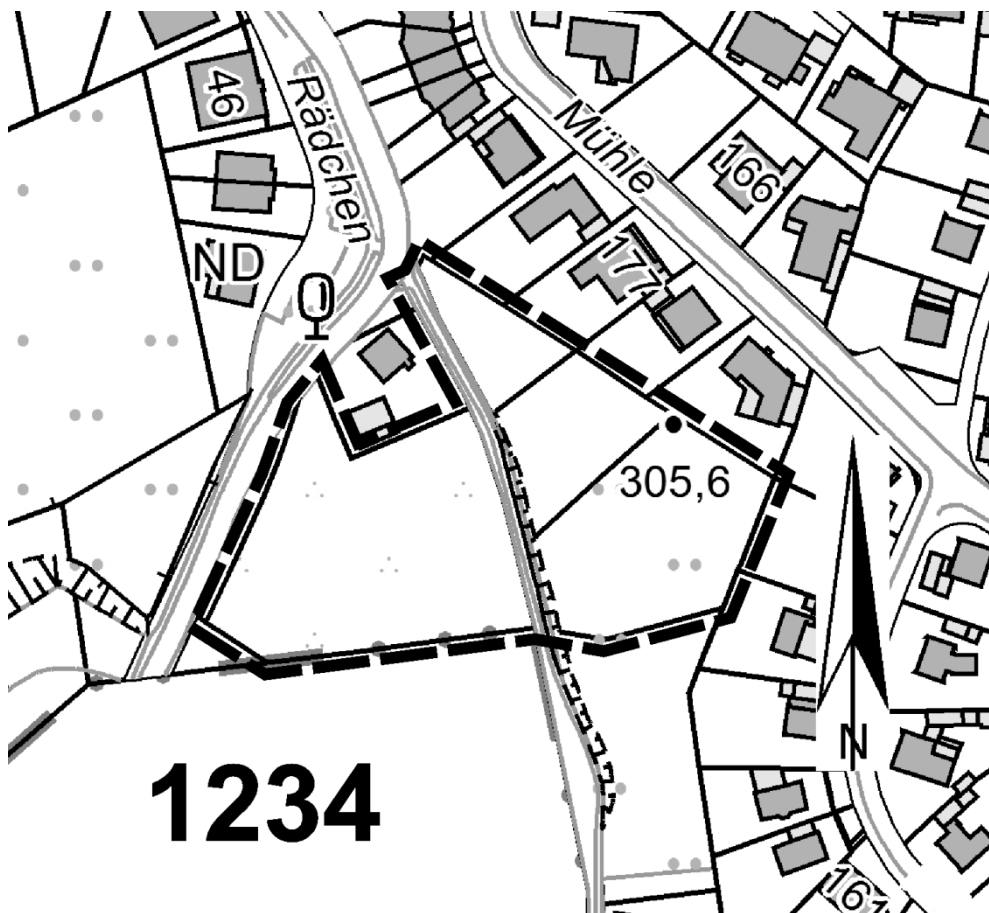
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1234 - Rädchen-Süd -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungsplan 1234 - Rädchen-Süd - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1234 - Rädchen-Süd - umfasst Flächen östlich der Straße Rädchen liegend, die südlich bis an die Stadtgrenze der Stadt Remscheid reichen und die östlich an die Gartenbereiche der Häuser Mühle 173 bis 179 grenzen.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1234 – Rädchen-Süd – wird für den unter Punkt 1 genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.06.2018 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

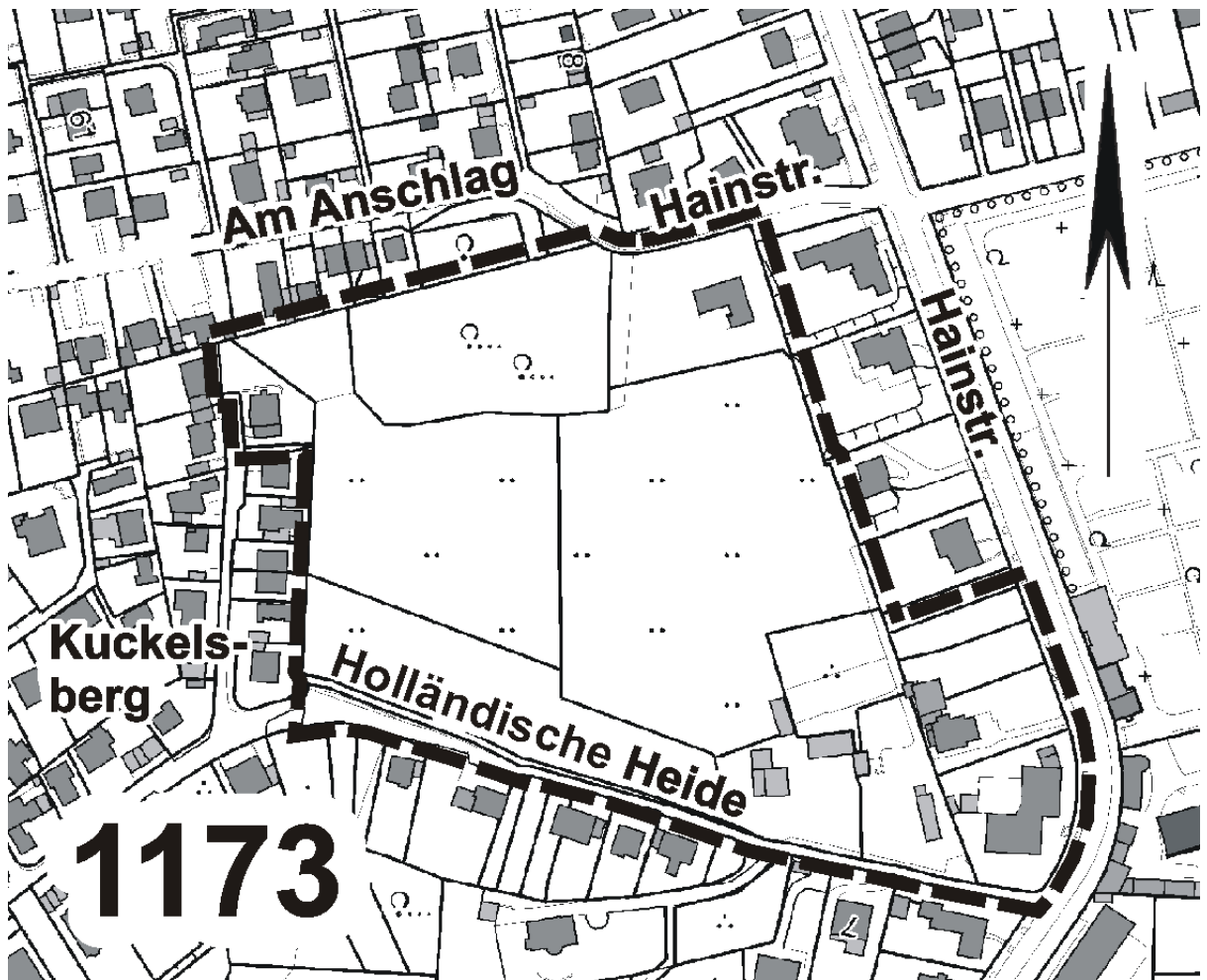
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Erneute Bekanntmachung von Bauleitplänen mit Rückwirkung zum 23.10.2013

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1173 - Holländische Heide -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.09.2013 den Bebauungsplan 1173 - Holländische Heide - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erstreckt sich von der Wohnstraße „Holländische Heide“ aus nach Norden über eine Fläche von rd. 38.000 qm. Im Norden grenzt das Wohngebiet „Am Anschlag“, vom Nord-Osten bis Osten die „Hainstraße“ (bzw. deren Anliegergrundstücke) und im Westen die Wohnbebauung der Sackgasse „Kuckelsberg“ an.

Planungsziel: Entwicklung eines neuen Wohngebiets, Steuerung von Art und Umfang der Bebauung sowie Anpassung der Erschließung an die aktuellen Gegebenheiten im Planbereich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan mit Rückwirkung zum 23.10.2013 in Kraft.

Der genannte Bebauungsplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, Zimmer C - 078, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.09.2013 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I, 2017, Seite 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2016, Seite 966) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung unter der Nummer 80 B gem. § 13 a Absatz 2 BauGB angepasst.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 25.07.18

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Stadt Wuppertal

Der Oberbürgermeister

– Untere Fischereibehörde –

Bekanntgabe der Fischerprüfung

Die Stadt Wuppertal als untere Fischereibehörde wird vom 08. bis 10. Oktober 2018, ab 8:00 Uhr die Fischerprüfungen (jeweils theoretischer und praktischer Teil) im Rathaus Wuppertal-Barmen, Ratssaal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal durchführen.

Die Prüfungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Bis spätestens **06.09.2018** sind die Anträge auf Zulassung zur Prüfung vollständig ein zu reichen und die Prüfungsgebühr bezahlt sein.

Für Personen unter 18 Jahren müssen die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter den Antrag unterschreiben.

Der Antrag kann persönlich bei Frau Vorberg, Rathaus - Neubau, Zimmer C-372, Johannes Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Tel. 0202/563 – 55 60 gestellt werden. Öffnungszeiten sind dienstags und donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr.

Sie können den Antrag auch schriftlich oder per E-Mail mit allen erforderlichen Unterlagen einreichen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter
<https://www.wuppertal.de/vv/produkte/106/fischerpruefung.php#tab-infos>.

Wuppertal, den 19.07.2018

gez. Meyer
Beigeordneter

AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Die Gesellschafterversammlung der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat am 27.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.08.2018 bis 10.08.2018 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 08. März 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Juli 2018

Die Geschäftsführung

WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH

Die Gesellschafterversammlung der WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH hat am 27.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 06.08.2018 bis 10.08.2018 im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft, Korzert 15, 42349 Wuppertal, zur Einsichtnahme aus. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Rinke Treuhand GmbH, Wuppertal, hat am 08. März 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der WVW Wertstoffverwertung Wuppertal GmbH, Wuppertal, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Wuppertal, im Juli 2018

Die Geschäftsführung

Die folgenden Preise **WSW TALWÄRME CLASSIC** gelten ab dem 01. August 2018

		netto ¹⁾ ab 01.08.2018	brutto
Leistungspreis	EUR/kW/a	28,31	33,69
Arbeitspreis	Cent/kWh	4,95	5,89
Kondensatpreis	EUR/m ³	5,39	6,41

WSW TALWÄRME CLASSIC wird zum 01. Oktober 2018 die Preisregelung LP-D ablösen.

Die folgenden **Messpreise** gelten seit dem 01. Juli 2012

Heißwasserzähler für Kondensat (Dampfnetz), geeicht	DN/Baulänge		netto ¹⁾ ab 01.07.2012	brutto
Qp 0,6 Stat. Ultraschall	15/110 mm	EUR/Mon	7,90	9,40
Qp 1,5 Stat. Ultraschall	15/110 mm	EUR/Mon	7,90	9,40
Qp 2,5 Stat. Ultraschall	20/190 mm	EUR/Mon	7,90	9,40
Qp 6 Stat. Ultraschall	25/260 mm	EUR/Mon	12,60	14,99
WP-Qp 15 Flügelrad	50/200 mm Flansch	EUR/Mon	31,60	37,60
WP-Qp 25 Flügelrad	65/200 mm Flansch	EUR/Mon	31,60	37,60
WP-Qp 40 Flügelrad	80/225 mm Flansch	EUR/Mon	31,60	37,60
WP-Qp 60 Flügelrad	100/250 mm Flansch	EUR/Mon	39,60	47,12
WP-Qp 100 Flügelrad	125/250 mm Flansch	EUR/Mon	57,90	68,90
WP-Qp 150 Flügelrad	150/300 mm Flansch	EUR/Mon	57,90	68,90
Kondensat-Trommelzähler, geeicht			netto ¹⁾ ab 01.07.2012	brutto
Kondensat-Trommel 3 L (Qmax. 800 L)		EUR/Mon	10,35	12,32
Kondensat-Trommel 6 L (Qmax. 1500 L)		EUR/Mon	14,35	17,08
Kondensat-Trommel 15 L (Qmax. 4000 L)		EUR/Mon	22,55	26,83
Kondensat-Trommel 60 L (Qmax. 6000 L)		EUR/Mon	55,80	66,40
Wärmemengenzähler (Heizwasser), geeicht			netto ¹⁾ ab 01.07.2012	brutto
Qp 0,6; Qp 1,5; Qp 2,5		EUR/Mon	6,65	7,91
Qp 3,5; Qp 6		EUR/Mon	12,90	15,35
Qp 10		EUR/Mon	15,90	18,92
DN50 Qp 15		EUR/Mon	35,80	42,60
DN65 Qp 25		EUR/Mon	35,80	42,60
DN80 Qp 40		EUR/Mon	35,80	42,60
DN100 Qp 60		EUR/Mon	45,90	54,62
DN100 Qp 100		EUR/Mon	67,00	79,73
DN100 Qp 150		EUR/Mon	68,00	80,92
Dampfmessblenden (Dampfnetz)			netto ¹⁾ ab 01.07.2012	brutto
	EUR/Mon		127,00	151,13

Die Veröffentlichung unserer allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Fernwärmelieferungen der WSW Energie & Wasser AG finden Sie im Bundesanzeiger.

¹⁾ Alle Preisangaben sind Nettopreise und die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen Höhe, zurzeit 19 Prozent, erhoben. Maßgeblich sind die Nettopreise. Rundungsdifferenzen bei der Berechnung der Bruttopreise sind möglich.

Bei allen aufgeführten Zählern sind keine Kosten für die Ablesung und Abrechnung eingerechnet.

Für Rückfragen und Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Wuppertal, den 01. August 2018, WSW Energie & Wasser AG

Aufbietung von Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen des
Verbandes Ev, Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld:
Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck

Nachstehend aufgeführte Grabstätten auf dem jeweiligen Friedhof des
Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld befinden sich in
einem sehr ungepflegten/verwilderten Zustand.
Die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die
Herrichtung der Grabstätten bis zum **31.8.2018** vorzunehmen.

Nach dieser Frist werden nachstehende Grabstätten gem. § 14 der
Friedhofs- und Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofs
zurückgenommen.

Name:

Grabnummer:

Friedhof Bredtchen, Hainstr.

Becker, Dieter	I-IV-460+461
Wilkesmann, Bernd	II-III-116+117
Joppien, Christa	III-III-287+288
Linnekugel, Wolfgang	IV-U-245
Göbel, Elfriede	IV-U-55
Bücker, Petra	VI-247
Gress, Monika	VII-944+945

Friedhof Varresbeck, Krummacherstr.

Michels, Harald	B-1403+1405
Otto, Harry	A-0869+0870
Schmidt, Horst	D-1588

lt. Friedhof Hochstraße
-keine-

ref. Friedhof Hochstraße
-keine-

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach Zweiter Teil, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz (SpkG) sind zeichnungsberechtigt:



Wölfges
Vorstandsvorsitzender



Jütz
Vorstandsmitglied



Hahne
stellv. Vorstandsmitglied



Julius
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht



Götze
Syndikus



Hecker
Syndikus

Aufgebote von Sparkassenbüchern

**Nr. 3410632115, 3011191164, 3442237479,
3438502134, 3011300781, 3011181686**

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 26.07.2018
STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach Zweiter Teil, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz (SpkG) sind zeichnungsberechtigt:



Wölfges
Vorstandsvorsitzender



Jütz
Vorstandsmitglied



Hahne
stellv. Vorstandsmitglied



Julius
Leiter Zentraler
Kreditservice und Recht



Götze
Syndikus



Hecker
Syndikus

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

**Nr. 4214673339, 3419639608, 4218098798, 3011271230,
3010302887, 3448567499, 3427904515,**

Wuppertal, den 26.07.2018
STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Dariusz Andzej Siedlec)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Dariusz Andzej Siedlec
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 15.06.18 304.52 – 12140952909
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Dariusz Andzej Siedlec)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Dariusz Andzej Siedlec
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140961546
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Ionel Pavel)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ionel Pavel
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140959839
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Przemyslaw Marek Szymas)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Przemyslaw Marek Szymas
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140963286 12140962809
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Ryszard Rombel)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ryszard Rombel
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140963971
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Pawel Wojciech Nowakowski)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Pawel Wojciech Nowakowski
Prezydent Wroclawia 0, 55100 Trzebnica/Polen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 30.04.18 304.52 – 12140938734 12140938858
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Anja Iwaskowa)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Anja Iwaskowa
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140962247
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Saharadid Saad Muuse)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Saharadid Saad Muuse
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140962221 12140962239
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Blessing Enabulele)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Blessing Enabulele
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140962296
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Aneta Ewa Domzala)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Aneta Ewa Domzala
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140963047
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Iberioou Tamas)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Iberioou Tamas
Ohne festen Wohnsitz, Köln
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140963666
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Antonio Fortunato)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Antonio Fortunato
Möbecker Str. 23, 42103 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140964250
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Firma Belanda Bau GmbH)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Ressort Finanzen/Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer: D-207
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Jakob Belanda
Kölner Str. 16, 42119 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 06.07.2018, 403.21-0489 7690

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Voß

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Sam Oliver Krieg)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Straßenverkehrsamt , 003.31, Zimmer: 128 – 130, 132
Müngstener Str. 10, 42285 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Sam Oliver Krieg
Friedrich-Ebert-Str 119 , 42117 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 02.07.2018, 003.31-ET-133553

☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Etscheid

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Kadriye Gueler)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, JBC.24, Zimmer: 404
Neumarkstr. 40, 42103 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Kadriye Güler
Blücherstr. 8, 42329 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 20.06.2018, 39148BG0616741
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Bentler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Anamaria Alexa)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Anamaria Alexa
Arnoldstr. 9, 44147 Dortmund
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140964052
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Cristina Mijailovic)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Cristina Mijailovic
Schwarzbach 36, 42277 Wuppertal

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 29.06.18 304.52 – 12140958657 12140958559

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Norman Brand)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Norman Brand
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140964003 12140964011 12140963963

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Przemyslaw Marek Szymas)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Przemyslaw Marek Szymas
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140963906
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Terence Romeo)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Terence Romeo
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140963732 12140963641
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Ibrahim Ennaciri)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ibrahim Ennaciri
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 15.06.18 304.52 – 12140952941
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Ibrahim Ennaciri)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ibrahim Ennaciri
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 29.06.18 304.52 – 12140958765
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Lukas Trafas)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Lukas Trafas
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140963070 12140963088 12140960175
12140960985 12140961603 12140961595 12140962304

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Axel Goga)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Stadtbetrieb Feuerwehr, SB 304.52, Rettungsdienstgebührenabrechnungsstelle, Zimmer: D213
August-Bebel-Str 55, 42109 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Axel Goga
Ohne festen Wohnsitz, Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 16.07.18 304.52 – 12140960159 12140960183 12140960191
12140960209 12140960217 12140960225 12140960233 12140960241 12140960258

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Scherner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Iris Motte)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal AÖR, Geschäftsstelle 2, Leistungsgewährung, Zimmer: 410
Uellendahler Str. 70-72, 42107 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Iris Motte
Deweerthstr. 116, 42107 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 18.07.2018, 3.242.5.42.58.2361.5
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Jaeger

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Ehsan Khoogiani)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-383
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Ehsan Khoogiani
Fischertal 62, 42287 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 16.07.2018, 060285313 SB 82
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Mastronicola

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Anil Cözeli)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-388
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Anil Cözeli
Rauental 51, 42289 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 12.07.2018, 003012490 SB 90
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Giorgino

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Werner Blum)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-388
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Werner Blum
Nosthottenstr. 4, 40591 Düsseldorf
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 16.07.2018, 011486337 SB 90
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Giorgino

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Sabrina Böhringer)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-381
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Sabrina Böhringer
Strymerstr. 23, 45326 Essen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 17.07.2018, 011486670 SB 94
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Porysiak

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung an Frau Jennifer Tretschok)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Jobcenter Wuppertal
Jobcenter Wuppertal, Leistung u. Recht, Abt. Rückforderung, Zimmer: 401
Neumarktstr. 40, 42103 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Jennifer Tretschok
Thomas-Dehler-Str. 5, 40595 Düsseldorf,
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 05.07.18, 39148BG0502261
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Dyker

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Olabode Arowojolu-Beford)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AÖR, 865.47, Zimmer: 111
Schwarzbach 105, 42277 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Olabode Arowojolu-Beford
Hunsrückstr.15, 42289 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 23.07.2018, 39148BG0650369
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Bentler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Dariusz Szyszkowski)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal, JBC 24, Zimmer: 401
Neumarktstr. 40, 42103 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Dariusz Szyszkowski
Bendahler Str. 66, 42285 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 23.07.2018, 391A388429
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Otto

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Mohamed El Garmaoui)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-385
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Mohamed El Garmaoui
Hildener Straße 57, 42697 Solingen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 10.07.2018, 003010529 SB 77
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Thiesler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW -
(Benachrichtigung Herrn Mohamed El Garmaoui)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-385
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Mohamed El Garmaoui
Hildener Straße 57, 42697 Solingen
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 10.07.2018, 003010533 SB 77
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Thiesler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Vanessa Mebue)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-386
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Vanessa Mebue
Erichstr 1, 42283 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 16.07.2018, 011493317 SB 93

☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Giorgino

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Frau Hilal Al Krad)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, 865.27, Zimmer: 111
Schwarzbach 105, 42277 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Frau Hilal Al Krad
Krautstr. 82, 42289 Wuppertal
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 17.05.2018, 39148BG0656776

☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Bentler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Andreas Flocke)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal AÖR, Leistungsgewährung, Zimmer: 231
Winklerstr. 1-3, 42283 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Andreas Flocke
Steinweg 23, 42275 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 25.07.18, 32465465547515
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Göpfrich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Sascha Oeckei)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-385
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Sascha Oeckei
Hirschstr 75, 42285 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 17.07.2018, 003013012 SB 77
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Thiesler

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Simon Illemann)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-386
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Simon Illemann
Arrenberger Str 9, 42117 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 03.07.2018, 003008041 SB 93
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Giorgino

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Kevin Jansen)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter 865.46, Leistungsgewährung, Zimmer: 212
Winklerstr. 1-3, 42283 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Kevin Jansen
Nibelungenstr. 47, 42369 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 11.07.2018, 39148BG0652930
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Benner

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herrn Marvin Höhmann)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
302.21, Zimmer A-393
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herrn Marvin Höhmann
Am Cleefchen 11, 42111 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokumentes: 10.07.2018, 003009836 SB 92
- ☐ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder eine Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Perlich

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
(Benachrichtigung Herr Wasim Al Mhazam)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:
Stadt Wuppertal, Der Oberbürgermeister
Jobcenter Wuppertal - AöR, JBC.24, Zimmer: 404
Neumarkstr. 40, 42103 Wuppertal
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
 2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Herr Wasim Al Mhazam
Kipdorf 5, 42303 Wuppertal
 3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 27.07.2018, 39148BG0645596
- ☒ Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin oder einer Frist, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Wuppertal, den 01.08.2018

i. A.

gez.

Bentler

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)